

Rechtliche Hinweise zum Nachteilsausgleich für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen

1. Prüfungsrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsatz

Berufsbezogene Prüfungen, d. h. alle Abschlüsse, die an den berufsbildenden Schularten vergeben werden können, fallen in den Anwendungs- und damit auch Schutzbereich von Artikel 12 GG. Darüber hinaus wird das Prüfungsverfahren von dem Gebot der Chancengleichheit (Artikel 3 GG) geprägt. Aufgrund dieser Grundrechtsrelevanz unterliegen berufsbezogene Abschlussprüfungen besonderen rechtlichen Anforderungen, deren Kenntnisse wesentlich dazu beitragen können, das Ergebnis der Prüfung „gerichtsfest“ zu machen.

Der prüfungsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz (Artikel 3 GG) setzt voraus, dass für alle Prüfungsteilnehmer die gleichen Prüfungsbedingungen hergestellt werden. Dennoch können gerade Behinderungen, die den Nachweis der Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, ein Grund dafür sein, die Behinderung durch eine Veränderung der Prüfungsbedingungen so auszugleichen, dass dem prüfungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz entsprochen werden kann. Dies geschieht durch die Gewährung eines sog. Nachteilsausgleichs.

2. Rechtsgrundlagen in den Schulordnungen

Vorschriften über den Nachteilsausgleich finden sich in § 29 Abs. 1 BFSO, § 29 Abs. 1 FSO, § 27 Abs. 1 FOSO und § 51 Abs. 1 BGySO. Ausweislich dieser Regelungen setzt die Gewährung eines Nachteilsausgleichs den Nachweis einer Behinderung voraus. Der Begriff „Behinderung“ ist vielschichtig und wird, je nach Blickrichtung, unterschiedlich definiert (vgl. z. B. Begriffsdefinition der Weltgesundheitsorganisation).

Die Rechtsprechung orientiert sich in ihren Entscheidungen¹ zum Nachteilsausgleich an der in § 2 SGB IX enthaltenen Definition der Behinderung. Danach haben Menschen eine Behinderung, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Die Legasthenie, Leserechtschreibschwäche (LRS) bzw. Lese-Rechtschreibstörung² wird von der Rechtsprechung zu den chronischen Dauerleiden gezählt und damit als „Behinderung“ im Sinne des § 2 SGB IX betrachtet. Ausgehend von diesem Begriffsverständnis finden die v. g. Vorschriften zum Nachteilsausgleich mithin auch bei Schülern mit LRS Anwendung, ohne dass es hierzu in den vorgenannten Schulordnungen eines ergänzenden Hinweises auf die LRS als „Teilleistungsschwäche“ bedarf.

3. Nachteilsausgleich

Nicht jede Behinderung ist jedoch im Rahmen des Nachteilsausgleichs berücksichtigungsfähig. Unbeachtlich sind z. B. Beeinträchtigungen, die der besonderen Prüfungssituation geschuldet sind und in unterschiedlicher Ausprägung bei jedem Prüfungsteilnehmer vorliegen (bspw. Prüfungsangst)³. Auch darf die Behinderung nicht die Befähigungen betref-

¹ z. B. VG Saarland, Urteil vom 5. März 2009, 1 K 643/08 <nach juris>
Hess. VGH, Beschluss vom 3. Januar 2006, 8 ZG 3292/05 <nach juris>
Hess. VGH, Beschluss vom 17. November 2010, 7 A 2970/09.Z <nach juris>
OVG Lüneburg, Beschluss vom 10. Juli 2008, 2 ME 309/08 <nach juris>

² Die Begriffe Legasthenie, LRS bzw. Lese-Rechtschreibstörung werden im Folgenden unter dem Begriff LRS zusammengefasst.

³ Die Hinweise zu Ziffer 6.3 (Empfehlungen für den Umgang mit Schüler mit LRS im Bereich der berufsbildenden Schulen) in der Handlungsorientierung für den Umgang mit Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) sind in diesem Zusammenhang zu hinterfragen und stimmen nicht mit dieser Rechtsprechung überein. Gleiches gilt für die in Ziffer 1.8.2.4 (Besonderheiten zur Leis-

fen, die gerade durch die Prüfung nachzuweisen sind. Anderenfalls wäre der Schüler gegenüber den anderen Schülern nicht nur im Vorteil; das Prüfungsergebnis hätte im Verhältnis zu seinen Mitschülern auch nur eine relative Aussagekraft, da die Prüfung im Verhältnis zu ihnen nicht unter gleichen Bedingungen absolviert und bewertet worden ist (Verstoß gegen den prüfungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz).

Die Frage, ob eine Behinderung den Nachweis der Leistungsfähigkeit beeinträchtigt und damit eher ein „technisches“ Problem darstellt, oder die Leistungsfähigkeit selbst eingeschränkt ist, so dass die durch die Prüfung nachzuweisenden Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Schüler bzw. Prüfungsteilnehmer nicht in dem erforderlichen Umfang vorhanden sind, lässt sich nur anhand der Behinderung und der Ausbildungsinhalte für den angestrebten Beruf beantworten. Während der Nachweis der Leistungsfähigkeit durch technische Hilfsmittel in der Regel ausgeglichen werden kann, ist dies bei einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit regelmäßig nicht möglich.

Beispiel

Mit einer eingeschränkten Motorik ist es möglich, eine Ausbildung in den kaufmännischen Berufen erfolgreich abzuschließen, da die Behinderung zwar die Schreibtätigkeit und -geschwindigkeit, nicht jedoch die Fähigkeit zum Erfassen von Sachverhalten, das strukturierte logische Denken oder die Konzentrationsfähigkeit beeinträchtigt. Dieselbe Behinderung verhindert jedoch eine Ausbildung zum Uhrmacher, da die für diesen Beruf wesentlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten eine Feinmotorik voraussetzen, die gerade nicht in dem gebotenen Umfang zur Verfügung steht und auch durch technische Hilfsmittel nicht ausgeglichen werden kann. In Fallgestaltungen dieser Art erscheint es für den Schüler bzw. Auszubildenden sinnvoll, die getroffene Berufswahl noch einmal zu überdenken.

Ausgehend von der vorstehenden Differenzierung wurde von der Rechtsprechung z. B. ein Nachteilsausgleich bei ADHS/ADS mit der Begründung verneint, „[...] aufgrund seiner deutlich geringeren Konzentrationsfähigkeit, seiner erhöhten Ablenkbarkeit und den Schwierigkeiten bei der Informationsverarbeitung sei er gerade auch bei der gedanklichen Erarbeitung der Klausurlösung beeinträchtigt. Gerade diese Fähigkeit [...] stelle aber die eigentliche [...] Leistung dar, die im Rahmen des schriftlichen juristischen Staatsexamens bewertet werden solle.“⁴

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs setzt voraus, dass dieser keinen Einfluss auf die Prüfungsleistung entfaltet; es wird lediglich der Nachweis einer im Übrigen vorhandenen Leistungsfähigkeit erleichtert. Folglich muss der Nachteilsausgleich geeignet sein die Behinderung auszugleichen, ohne die Leistungsanforderungen und die Grundsätze der Bewertung zu verändern. Abweichungen von den Bewertungsgrundsätzen sind demzufolge eben so wenig zulässig wie inhaltliche Veränderungen der Prüfungsanforderungen oder des Prüfungsverfahrens.⁵⁶

Behinderungen, die lediglich den Nachweis der Leistungsfähigkeit erschweren, können durch die Schaffung besonderer Rahmenbedingungen kompensiert werden (z. B. Zuwei-

tungsermittlung und -bewertung, 4. bis 6. Anstrich) der Handreichung für die berufliche Bildung junger Menschen mit Behinderungen (S. 51) beschriebenen Maßnahmen.

⁴ VG Freiburg, Beschluss vom 30. August 2007, 2 K 1667/07 <nach juris>

⁵ Die in Ziffer 5.1.2 der Handlungsorientierung für den Umgang mit Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) enthaltenen Ausführungen können sich daher nur auf eine Wahlmöglichkeit beziehen, die auf der Grundlage der einschlägigen Schulordnung vorgesehen und damit zulässig ist. Auch die in Ziffer 1.8.2.4. der Handreichung (a.a.O.) enthaltenen Ausführungen „Für LRS-Betroffene erscheint es ferner sinnvoll, keine schriftliche Prüfung in einer Fremdsprache abzulegen, sondern falls gewünscht, lediglich eine mündliche Fremdsprachenprüfung zu absolvieren.“ entsprechen nicht den in den Schulordnungen enthaltenen Prüfungsverfahren und rechtfertigen es nicht, dem Schüler eine solche Wahlmöglichkeit anzubieten.

⁶ Hess. VGH, Beschluss vom 5. Februar 2010, 7 A 2406/09.Z <nach juris> mit weiteren Nachweisen.

sung eines Fensterplatzes, Bereitstellung eines Laptop bei funktionaler Einschränkung der Schreibfähigkeit oder Sehstörung, Gewährung einer Schreibzeitverlängerung für Schwangere oder chronisch Kranke, Schaffen einer geeigneten Sitzposition etc.). Welche Maßnahmen als Nachteilsausgleich geeignet sind, hängt von der Art der Behinderung und von den individuellen Fähigkeiten des Schülers ab, mit dieser Behinderung umzugehen. Vor diesem Hintergrund erscheint es deshalb sachgerecht, bei der Entscheidung über Art und Umfang eines Nachteilsausgleichs (vgl. § 29 Abs. 2 BFSO; § 29 Abs. 2 FSO; § 27 Abs. 2 FOSO und § 51 Abs. 2 BGySO) die konkreten Erfahrungen der unterrichtenden Fachlehrer in die Entscheidung miteinzubeziehen.

Eine Kombination verschiedener Maßnahmen ist denkbar, wenn gerade das Zusammenwirken dieser Maßnahmen geeignet ist, die Behinderung auszugleichen. Art und Umfang des Nachteilsausgleichs sollen dabei das Ergebnis einer Gesamtbetrachtung und nicht die Summe sämtlicher Möglichkeiten sein.

Im Zusammenhang mit der LRS findet sich in der Rechtsprechung kein einheitliches Bild. Inhaltlich differenzieren die Gerichte auch nicht zwischen Legasthenie und LRS als Teilleistungsstörung.⁷

LRS wird als eine neurologische Hirnfunktionsstörung beschrieben und stellt sich, bei hinreichender Intelligenz und ansonsten normalem neurologischen Befund, als Schwäche im Sinnverständnis des Lesens dar, durch die Rechtschreibschwierigkeiten wie ein Verwechseln der Buchstaben oder Reihenfolgeumstellungen entstehen. Bei LRS handelt es sich nicht um eine typische mechanische Beeinträchtigung des Schreibvorgangs, sondern um eine Beeinträchtigung, die sich in langsamerer Lesegeschwindigkeit sowie einer erschwerten handschriftlichen Darlegung des gefundenen Ergebnisses und damit in einer mangelnden technischen Fähigkeit zu Darstellung des vorhandenen Wissens darstellt.⁸

Mit dieser Definition befindet sich die LRS in einer Grauzone, da sie nicht nur den Nachweis der Leistungsfähigkeit (verminderte Schreib- und Lesegeschwindigkeit) erschwert sondern sich durch die eingeschränkte Lese- und Rechtschreibkompetenz auch auf Prüfungsinhalte auswirkt. Dies kommt insbesondere im Zusammenhang mit den Leistungsanforderungen im Fach Deutsch zum Tragen, bei denen Kenntnisse der Orthografie und Grammatik zu den Kernkompetenzen zählen und damit wesentlicher Prüfungsgegenstand sind.⁹ Angesichts dieser Grauzone wird Schülern mit LRS von Seiten der Gerichte in der Regel ein Nachteilsausgleich durch Gewährung einer Schreibzeitverlängerung zuerkannt.

Die Rechtsprechung hält bei LRS eine Schreibzeitverlängerung um ca. 10 Prozent der regulären Bearbeitungszeit in den berufsbezogenen Abschlussprüfungen für angemessen¹⁰ und bietet damit den berufsbildenden Schularten einen entsprechenden Orientierungsrahmen. In der Schulpraxis empfiehlt es sich darauf zu achten, dass für die Schreibzeitverlängerung sinnvolle Zeiteinheiten gewählt werden. Bei einer Bearbeitungsdauer von 120 Minuten ist z. B. eine um 15 Minuten verlängerte Bearbeitungszeit denkbar.

In Ausnahmefällen, d. h. wenn mit der LRS auch eine funktionale Schreibstörung (motorische Störung) verbunden ist, kann zusätzlich die Bereitstellung eines Laptop erforderlich sein. Vor dem Hintergrund des prüfungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes ist in diesem

⁷ Hess. VGH Beschluss vom 7. Februar 2010, 7 A 2406/09.Z <nach juris>
OVG Lüneburg a.a.O.

⁸ OVG Lüneburg a.a.O. mit Hinweis auf den Beschluss des Hess. VGH vom 3. Januar 2006.

⁹ Das VG Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 20. Mai 2011, 18 L 707/11 die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in der Deutsch-Abschlussprüfung an der Fachoberschule konsequent mit der Begründung abgelehnt, dass ausreichende Kenntnisse im Lesen und Schreiben zu den Kernkompetenzen dieses Prüfungsfaches zählen.

¹⁰ Hess. VGH Beschluss vom 3. Januar 2006, a.a.O.
OVG Lüneburg, Beschluss vom 10. Juli 2008, a.a.O.

Fall jedoch technisch sicherzustellen, dass die automatische Rechtsschreib- und Grammatikprüfung während der Prüfung oder Klausur außer Funktion ist und durch den Schüler nicht wieder aktiviert werden kann.

Abweichungen von den Bewertungsgrundsätzen (Notenschutz, kein Punkteabzug wegen schwerwiegender und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit etc.) sind auch bei Schülern mit LRS nicht zulässig

Als zulässiges technisches Hilfsmittel kommt dagegen die Bereitstellung eines Wörterbuchs mit ABC-Leiste o. Ä. in Betracht.

Hinsichtlich der Rechenschwäche oder Dyskalkulie kann zur Orientierung nicht auf Rechtsprechung zurückgegriffen werden.¹¹ Allerdings geht die KMK nach den „Grundsätzen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen (Beschluss der KMK vom 4. Dezember 2003 i. d. F. vom 15. November 2007)“ davon aus, dass anders als bei LRS, ein Nachteilsausgleich bei Dyskalkulie nicht gewährt werden kann. Sie führt hierzu aus: „Während Schülerinnen und Schüler mit einer Lese-Rechtschreibschwäche ihre fachbezogenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in der Regel durch mündliche Beiträge in den Unterricht einbringen können, wäre bei einer Berücksichtigung von Rechenstörungen eine Notengebung im Fach Mathematik und in vielen Bereichen der naturwissenschaftlichen Fächer ohne Verletzung des Grundsatzes der gleichen Leistungsbewertung kaum mehr möglich, da das Ergebnis verfehlter Rechenoperationen häufig dysfunktional ist.“ Im Ergebnis kann nicht unterschieden werden, ob die Rechenschwäche (Behinderung) für die verfehlte Rechenoperation ursächlich ist oder dem Schüler lediglich die nötigen mathematischen Kenntnisse fehlen.

4. Verfahren

Der Nachteilsausgleich ist nicht nur auf das Prüfungsverfahren beschränkt, sondern soll bereits zu Beginn und während der gesamten Ausbildung gewährt werden. Auf diese Weise können verschiedene Formen des Nachteilsausgleichs erprobt und bei Eignung vom Schüler bis zur Abschlussprüfung geübt werden.

Der Nachteilsausgleich ist von Amts wegen zu gewähren. Dies setzt voraus, dass die Behinderung der Schule bekannt ist. Vor diesem Hintergrund ist der Schüler bereits im Aufnahmeverfahren gehalten, über seine Behinderung Angaben zu machen (§ 4 Abs. 3 Nr. 9 BFSO; § 6 Abs. 2 Nr. 7 FSO; § 5 Abs. 4 Nr. 10 FOSO und § 5 Abs. 3 Nr. 11 BGYSO). Unterlässt er dies, weil er die Tragweite seiner Behinderung zu Beginn der Ausbildung (noch) nicht richtig einschätzte, kann ihm gleichwohl auch der unmittelbar vor der Prüfung beantragte Nachteilsausgleich nicht versagt werden. Bei den in § 29 Abs. 1 BFSO, § 29 Abs. 1 FSO und § 51 Abs. 1 BGYSO genannten Antragsfristen handelt es sich nicht um Ausschlussfristen. Allerdings kann sich der Schüler bei einer kurzfristigen Antragstellung nachträglich nicht darauf berufen, die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich hätten sich, da vorher nicht geübt, nachteilig auf sein Prüfungsergebnis ausgewirkt, so dass die Prüfung unter anderen Bedingungen zu wiederholen sei.

Insgesamt ist es im Interesse der Schüler empfehlenswert, diese bereits zu Beginn der Ausbildung über die Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs zu informieren.

a) Antragsfristen

Die in den Schulordnungen enthaltenen Antragsfristen dienen dem Zweck, die Schule rechtzeitig vor Prüfungsbeginn in die Lage zu versetzen, die für einen Nachteilsausgleich erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Eine Antragsfrist von 3 Monaten sollte daher nicht unterschritten werden. Empfehlenswert ist es, den Antrag auf

¹¹ Thüringer VG, Beschluss vom 17. Mai 2010, 1 EO 854/10 mit wenig überzeugender Begründung.

Gewährung eines Nachteilsausgleichs, bezogen auf die berufsbezogene Abschlussprüfung, bereits zu Beginn des Schulhalbjahres zu stellen, in welches die Prüfung fällt. Akute Beeinträchtigungen, die unmittelbar vor Prüfungsbeginn auftreten, sind von der Schule im Rahmen des Zumutbaren zu berücksichtigen.

Anmerkung: Eine Anpassung der Prüfungsaufgaben an eine Behinderung (Adaption) kann nur zwischen der Erstellung der Prüfungsaufgaben und dem Prüfungstermin vorgenommen werden. Dies setzt eine rechtzeitige Information der für die Prüfungsaufgaben zuständigen Stelle voraus. Eine Frist von ca. 8 Wochen vor Prüfungsbeginn sollte dabei als Bearbeitungszeit eingeplant und keinesfalls unterschritten werden.

b) Nachweis

Die Gewährung des Nachteilsausgleichs setzt den Nachweis der Behinderung durch Vorlage aussagefähiger Unterlagen (ärztlicher Attest, Behindertenausweis, Mutterpass etc.) voraus. Ein (fach-)ärztliches Attest beinhaltet den Nachweis über das Vorliegen der Behinderung, besitzt aber über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs wenig Aussagekraft. Zum einen kennt ein (Fach-)Arzt die konkreten schulischen Leistungsanforderungen nicht und zum anderen hat er den Schüler nur während des Diagnostikverfahrens und nicht im Schulalltag kennengelernt. Darüber hinaus besitzen z. B. Gutachten von Hausärzten oder Kurzatteste von Fachärzten der nicht einschlägigen Fachgebiete nur eine geringe Aussagekraft. Die Feststellungen, welche Maßnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleichs für den Schüler geeignet erscheinen, sollten daher von der berufsbildenden Schule getroffen werden. In schwierigen Fällen kann sich die Schule durch die zuständige Beratungsstelle¹² über die verschiedenen Formen des Nachteilsausgleichs informieren und beraten lassen. Sofern hierbei personenbezogene Daten übermittelt werden, sind die Regelungen des Sächsischen Datenschutzgesetzes zu beachten.

Der Nachweis sollte so aktuell wie möglich sein.

c) Diagnostik

Ein Diagnostikverfahren ist bei Eintritt in die Sekundarstufe II nicht mehr vorgesehen, Das in der Primar- oder Sekundarstufe I ggf. durchgeführte Diagnostikverfahren könnte im Hinblick auf die aktuelle Leistungsfähigkeit des Schülers daher kaum noch aussagefähig sein. Ziel des Nachteilsausgleichs ist es jedoch, die aktuell vorhandene Behinderung auszugleichen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass die Fachlehrer ab Beginn der Ausbildung anhand der im Unterricht erbrachten Leistungen des Schülers prüfen, ob und in welchem Umfang die bis zum Abschluss der Sekundarstufe I durchgeführten individuellen Unterstützungs- und Förderprogramme bereits Wirkung gezeigt haben und in welchem Umfang Maßnahmen für einen Nachteilsausgleich überhaupt noch erforderlich sind. Ggf. können auch hier die zuständigen Beratungsstellen unterstützend tätig werden.

¹² Vgl. Adressliste in der „Handlungsorientierung für den Umgang mit Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) des SMK“.